

<p>Diese Unterlagen sind→ Formulardownload unter http://www.kreis-hz.de/de/buergerservice.html für folgende Vorgänge erforderlich:</p> <p>↓</p>	gültiger, originaler Personalausweis des künftigen Halters oder gültiger, originaler Reisepass mit Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate)	bei juristischen Personen und bei <u>Einzelfirmen</u> : Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung mit Ausweisdokument des Firmeninhabers	7-stellige elektronische Versicherungsbestätigungsnummer zum Online-Abruf; für Ausfuhrkennzeichen: Deckungskarte (Gelb und Grün)	Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) 	EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC-Papier) bzw. Datenbestätigung des Herstellers	Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)	bei Zulassung durch Bevollmächtigte: Vollmacht (Bevollmächtigter muss sich ausweisen)	SEPA-Mandat zum Einzug der Kfz-Steuer	Kennzeichenschild(er): bei zugelassenen Fahrzeugen	gültige Prüfbescheinigung der Hauptuntersuchung, evtl. gültige Sicherheitsprüfung (z. B. bei Bussen, schweren LKW ect.)	bei Minderjährigen: Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten mit Personalausweis
Neuzulassung: Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges	●	●	●	●	●		●	●			●
Umschreibung innerhalb: Zulassung eines gebrauchten Fahrzeuges, das bisher im Landkreis HZ zugelassen war, auf einen anderen Halter	●	●	●	●		●	●	●	<small>nur bei Änderung des Kennzeichen</small>	●	●
Umschreibung von Außen mit Halterwechsel: Zulassung eines Fahrzeuges, das bisher außerhalb des Landkreises auf eine andere Person zugelassen war	●	●	●	●		●	●	●	●	●	●
Umschreibung von außerhalb ohne Halterwechsel mit Kennzeichenbehalt: Zulassung eines <u>zugelassenen</u> Fahrzeuges, das bisher außerhalb des Landkreises auf den gleichen Halter zugelassen war <small>ooo</small>	●	●	●	●		●	●	●	<small>Nur bei Änderung des Kennzeichens (z.B. auf Saison o. Oldtimer)</small>	●	●
Umschreibung von außerhalb ohne Halterwechsel ohne Kennzeichenbehalt: Zulassung eines Fahrzeuges, das bisher außerhalb des Landkreises auf den gleichen Halter zugelassen war	●	●	●	●		●	●	●	●	●	●
Wiederzulassung: Zulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges auf den gleichen Halter	●	●	●			●	●	●		●	●
Außerbetriebsetzung: Fahrzeug wird außer Betrieb gesetzt <small>oo</small>						●			●		
Änderung von Halterdaten: Berichtigung der Fahrzeugpapiere bei Änderung der persönlichen Daten des Halters <small>ooo</small>	●	●		●		●	●			●	
Änderung der Technik: Berichtigung der Fahrzeugpapiere bei technischen Änderungen am Fahrzeug	●			●		●	●			●	
Kurzzeitkennzeichen: Zuteilung von Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten <small>oooo</small>	●	●	●	<small>ab</small> 01.04.2015		<small>ab</small> 01.04.2015	<small>ab</small> 01.04.2015	<small>ab</small> 01.04.2015	<small>ab</small> 01.04.2015	<small>ab</small> 01.04.2015	<small>ab</small> 01.04.2015
Ausfuhrkennzeichen: endgültige Verbringung eines Fahrzeuges ins Ausland <small>ooo</small>	●	●	●	●		●	●	●	●	●	
Feinstaubplakette: Zuteilung einer Plakette, um in die Umweltzonen zu fahren						●					
Nachsiegelung: Erneuerung der Stempelplaketten						●			●		

- o Nicht erforderlich, wenn Fahrzeug vor dem 01.01.2005 abgemeldet wurde, hier Abmeldebescheinigung vorlegen.
- oo Falls das Fahrzeug verschrottet wird, ist die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II und des Verwertungsnachweises **zwingend** erforderlich (vom Verwertungsbetrieb). Zusätzlich besteht seit 01.01.2015 die Möglichkeit der internetbasierten Außerbetriebsetzung, wenn für Ihr Fahrzeug eine Zulassungsbescheinigung Teil I und Stempelplakette(n) in der ab 01.01.2015 gültigen Ausführung vorliegen.
- ooo Sind bereits EU-Fahrzeugpapiere ausgestellt, genügt bei einer Änderung der Anschrift die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I. Bei Änderung des Namens sind in jedem Fall beide Teile vorzulegen. Falls der Ausweis noch nicht geändert wurde, ist zusätzlich die Heiratsurkunde oder die Urkunde über die Namensänderung vorzulegen.
- oooo Das Fahrzeug ist zwingend bei der Zulassung zur Überprüfung der Fahrgestellnummer vorzuführen.

 Liegt keine Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) vor und es handelt sich um ein Importfahrzeug, dann benötigen wir zusätzlich einen Eigentumsnachweis (Rechnung, Kaufvertrag ect.), eine Abnahme nach § 21 StVZO (wenn CoC-Papiere nicht vorhanden), ggf. eine deutsche Hauptuntersuchung, die ausländischen Papiere sowie die Kennzeichen. Bei einem Nicht-EU Fahrzeug benötigen wir noch eine Unbedenklichkeitserklärung vom Zoll.